



Zusammenarbeit des Referates Abfallwirtschaft & Nachhaltigkeit mit den steirischen Einsatzkräften

Mag. Dr. Ingrid Winter



Gemeinsam im Einsatz



Erhebungen mit Behörden, Polizei und Zoll



A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Folie Nr.: 2 / 9. März 2019

GZ.: ABT14 -

Land
Steiermark

Gemeinsam im Einsatz



Erhebungen mit Behörden, Polizei und Zoll



A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Folie Nr.: 3 / 9. März 2019

GZ.: ABT14 -

Das Land
Steiermark

Gemeinsam im Einsatz



Erhebungen mit Behörden, Polizei und Zoll



A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

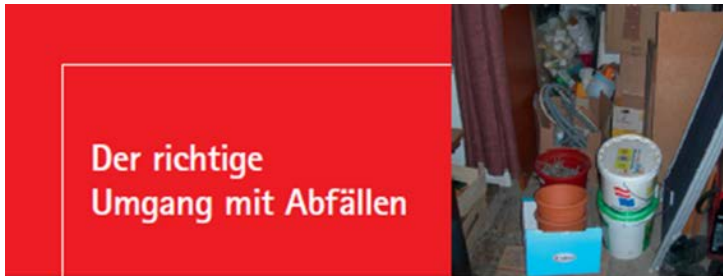
Folie Nr.: 4 / 9. März 2019

GZ.: ABT14 -



Das Land
Steiermark

Publikationen – Abfallwirtschaft



www.abfallwirtschaft.steiermark.at >> Publikationen

Publikationen zur Abfallwirtschaft
Infoblätter, Berichte, Projekte etc.

Thematische Zuordnung

1. Jahresberichte zur Abfallwirtschaft
2. Abfallvermeidung
3. Wiederverwenden
4. Abfalltrennung | Abfallsammlung | Recycling
5. Biologische Abfallbehandlung
6. Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung
7. Chemisch-physikalische Abfallbehandlung
8. Thermische Abfallbehandlung
9. Deponierung
10. Allgemeine Themen
11. Abfallfraktion: Restmüll (gemischte Siedlungsabfälle)
12. Abfallfraktion: Sperrmüll (sperrige Siedlungsabfälle)
13. Abfallgruppe: Biomüll (biogene Siedlungsabfälle)
14. Abfallgruppe: Altstoffe und Verpackungen (verwertbare Siedlungsabfälle)
15. Abfallgruppe: Problemstoffe und Batterien (gefährliche Siedlungsabfälle)
16. Abfallgruppe: Elektro- und Elektronikschrott
17. Abfallgruppe: Baurestmassen
18. Abfallgruppe: Altfahrzeuge
19. Abfallgruppe: Klärschlamm
20. Abfallgruppe: Gewerbe- und Industrieabfall

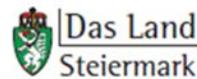


Schulungsunterlage:
„Abfälle und deren
negative Auswirkungen
erkennen und
beschreiben“

März 2010

Downloadmöglichkeit dieser Schulungsunterlage unter:
www.abfallwirtschaft.steiermark.at > Publikationen
sowie unter:
www.ubz-stmk.at > Unsere Angebote > Downloads > Abfall

Fachabteilung 19D
Abfall- und Stoffflusswirtschaft



Publikationen – Abfallwirtschaft


www.abfallwirtschaft.steiermark.at



Autowrack



Eine Informationsbroschüre zur einheitlichen Vorgangsweise für die Entfernung von Altfahrzeugen



3. geänderte Auflage, Dezember 2007
unter Berücksichtigung:
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (Novelle 2007)
Abfallnachweisverordnung 2003
Altfahrzeugeverordnung 2002 (Novelle 2006)
Abfallverzeichnisverordnung 2003 (Novelle 2005)

Downloadmöglichkeit unter
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Fachabteilung 19D
Abfall- und Stoffflusswirtschaft



**Das Land
Steiermark**

Informationsbroschüre zur einheitlichen Vorgangsweise für die Entfernung von Altfahrzeugen. Seite 1
ERHEBUNGSBOGEN

Erhebung am:	Bearbeiter:	
Ort der Erhebung:		

1 Checkliste:

1.1 Grunddaten

1.1.1 Altfahrzeug:

Fahrzeugmarke/Typ:			
Farbe:			
Begutachtungssplakette:	Nr.:	Kennzeichen:	Ablaufdatum:
Motornummer:			
Fahrgestellnummer:			

1.1.2 Grundstücksdaten

PLZ	Gemeinde:	Straße:	Katastralgemeinde:	Grundstück Nr.:
Betriebsstätteneinigungen:				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

1.1.3 Besitzer des Altfahrzeugs:

Name:		
Wohnort (PLZ, Gemeinde, Straße):		

1.1.4 Falls der Altfahrzeugeigentümer nicht der Eigentümer des Grundstückes ist, sind zusätzlich die Daten des Grundstückbesitzers zu erheben.

Name:		
Wohnort (PLZ, Gemeinde, Straße):		

Amt der Steiermärkischen Landesregierung | Fachabteilung 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft
Bürogeplasse 5a | 8010 Graz | Telefon: 0316 8774326 | FAX: 0316 877 2416
E-Mail: fa19d@stmk.gv.at | Internet: www.abfallwirtschaft.steiermark.at



Infoblätter und Plakate

www.abfallwirtschaft.steiermark.at



Brauchtsfeuer und Verbrennungs-Verbote

Information zur „Verbrennung von biogenen Materialien außerhalb genehmigter Anlagen“



Brauchtsfeuer:

Stadt Graz: In der Stadt Graz als besonders besetztes Siedlungsgebiet sind alle Brauchtsfeuer **alljährlich VERBOTEN**

In steirischen Gemeinden (außer der Stadt Graz) sind Oster- und Sonnwendfeuer ausschließlich am Karsamstag und zur Sommersonnenwende (21. Juni) erlaubt! Das Entzünden des Osterfeuers ist im Zeitraum von 15 Uhr des Karsamstags bis 3 Uhr früh am Ostersonntag zulässig.

Sollte der 21. Juni nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, so ist das Entzünden eines Brauchtsfeuers anlässlich der Sonnenwende auch am nächsten, auf den 21. Juni nachfolgenden Samstag zulässig.

In folgenden Gemeinden darf jeweils **nur EIN** Brauchtsfeuer entfacht werden, das von der Gemeinde veranstaltet wird: Feldkirchen bei Graz, Fernitz, Gabersdorf, Gössendorf, Grambach, Gralla, Hart bei Graz, Hasmannstätten, Kalsdorf, Kaindorf an der Sulz, Lang, Lebring, Lehnitz, Mellach, Obervogau, Pirka, Raaba, St. Veit am Vogau, Seiersberg, Spielfeld, Strab, Tilmitsch, Untereinstätten, Vogau, Wagau, Weitendorf, Wondorf, Wildon, Wundschuh und Zettling. Die Gemeinde hat dieses Brauchtsfeuer bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen!

Feuer im Rahmen regionaler Bräuche sind nur außerhalb der Stadt Graz und außerhalb der Gemeinden welche nur EIN Oster- und Sonnwendfeuer entfachen dürfen, zulässig. Dabei ist darauf zu achten, daß das Abheizen auf eine langjährige, gelebte Tradition mit eindeutigen Brauchtsfeuertypen verweisen kann. Diese regionalen Brauchtsfeuer sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen!

VORSICHT!

Keinesfalls dürfen Abfälle, insbesondere Altholz (Baumaterial, Verpackung, Paletten, Möbel, usw.) und nicht biogene Materialien (Altfleisch, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw.) verbrannt werden.

Die Verbrennung dieser Materialien oder das Entzünden von Feuern außerhalb der vorgesehen Brauchtsfeste wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,- bestraft!

TIPP!

Materialien pflanzlicher Herkunft sind im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte zu verwerten (Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung) oder der Biomüllsammung (Biotonne, Altschrottsammelzentrum, Grünabfallsammelstelle, Wäckerdienst, usw.) zuzuführen. NUTZEN SIE DIESE MÖGLICHKEITEN UND VERZICHTEN SIE AUF DAS ABBRENNEN IM FREIEN!

Verbrennungs-Verbote:

Sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen und nicht biogenen Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen ist verboten.

Ausnahmen ohne zusätzliche Genehmigung:

- Lager- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz oder Holzkohle,
- Das Abflammen im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise
- Das punktuelle Verbrennen von geschweddtem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuchung.
- Das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.

Ausnahmen mit Meldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde 24 Stunden vor Entzünden des Feuers und Führen einer Dokumentation:

- Das Verbrennen von schädlichen- und krankheitsbefähigenden Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich ist und falls keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist.
- Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes.
- Das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April.
- Das Abtrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist.
- Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weidflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigen.



Steiermärkische
Berg- und Naturwacht



Das Land
Steiermark

→ Abfallwirtschaft u. Nachhaltigkeit

Autowrack

Information über den richtigen Umgang mit Altfahrzeugen



Ein Autowrack in Nachbars Garten?

Sie pflegen liebevoll Ihren Garten und achten darauf, dass die Natur geschützt wird. Müssen Sie sich mit einem Autowrack in Nachbars Garten abfinden oder gibt es Möglichkeiten dieses Ergebnis zu beseitigen?

Die unangenehmen und teuren Konsequenzen!

Meistens wird die Behörde in (anonymen) Anzeigen oder durch die Meldung der in diesem Bereich tätigen Steiermärkischen Berg- und Naturwacht auf die Ablagerung (das „Abstellen“) von Altfahrzeugen („Autowracks“) hingewiesen. Aufgrund der damit verbundenen Umweltgefährdung muss die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat Graz als Behörde tätig werden. Wird das Altfahrzeug („Autowrack“) als Abfall eingestuft, erteilt die Behörde dem Besitzer den Auftrag zur umweltgerechten Entsorgung. Dabei muss der Abtransport zu einer Rücknahmestelle vom Besitzer des Altfahrzeuges bezahlt werden.

Falls der Besitzer des Altfahrzeuges den Abtransport und die umweltgerechte Entsorgung trotz wiederholter Aufforderung nicht selbst verantwortet, wird von der Behörde ein Entsorgungsumternehmen damit beauftragt. In diesem Fall hat der Besitzer des Altfahrzeuges, zusätzlich zu den Kosten des Abtransportes, eine Geldstrafe in der Höhe von € 730,- bis maximal € 36.340,- zu bezahlen.

Die richtige Lagerung von Altfahrzeugen!

Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten sollten Sie keine abgemeldeten Kraftfahrzeuge über einen längeren Zeitraum außerhalb dafür genehmigter Flächen abstellen. In diesem Sinne sind im privaten Bereich, aufgrund fehlender Mineralabscheider, ausschließlich Gärten und überdachte Carports mit betoniertem Boden als geeignet anzusehen.

Vorsicht!

Keinesfalls dürfen Altfahrzeuge („Autowracks“) und Fahrzeugteile (z.B. Motor, Getriebe, Batterie) auf nicht geeigneten Flächen im Freien (z.B. Wiesen-, Wald- und Schotterboden) abgestellt werden! Die auftretenden Flüssigkeitsverluste (z.B. Motor- und Getriebeöle, Brems- und Kühflüssigkeit, Batteriesäure) verunreinigen die Umwelt.

Die umweltgerechte Entsorgung von Altfahrzeugen!

Bringen Sie Ihr Altfahrzeug („Autowrack“) zu der für Sie am leichtesten erreichbaren Rücknahmestelle des Fahrzeugherstellers. In Österreich sind bei vielen Automarken die Neuwagenhändler auch als Altfahrzeugrücknahmestellen registriert! Diese garantieren die ordnungsgemäße Lagerung und Behandlung und stellen Ihnen für die Abmeldung einen Verwertungsnachweis aus. Eine genaue Liste aller Rücknahmestellen finden Sie im Internet unter: www.umwelt.net.at > Abfall > Altfahrzeuge oder erfahren diese bei einem Händler Ihrer Automark.



Steiermärkische
Berg- und Naturwacht



Das Land
Steiermark

→ Fachabteilung 19D
Abfall- und Stoffflusswirtschaft



Das Land
Steiermark

ERFA - Abfallwirtschaft



Das Land
Steiermark

ERFA - Abfallwirtschaft



7.ERFA Abfallwirtschaft

Erfahrungsaustausch
Abfallwirtschaft

Kulturhaus Gratkorn

9. März 2019

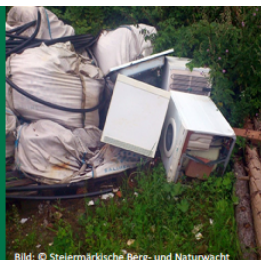


Bild: © Steiermärkische Berg- und Naturwacht

PROGRAMM

08:30 Registrierung

10:30 Kaffeepause

09:00 Begrüßung

Landesrat Ök.-Rat Johann Seltinger
Lebensressort

11:00 Abfall im (Ab-)Wasser

*Auswirkungen von Abfällen und anderen
Ablagerungen auf die Abwasserreinigung*

09:15 Impulsvortrag

**Wir müssen die Umwelt verändern!
Es gibt immer was zu tun**

DI Erich Gungl,
A14 – Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Ing. Andreas Zöcher
Wasserverband & Abfallwirtschaftsverband
Mürzverband
anschließend Fragen und Diskussion

**Zusammenarbeit des Referates
Abfallwirtschaft & Nachhaltigkeit mit den
steirischen Einsatzkräften**

Mag. Dr. Ingrid Winter,
A14 – Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Höhle und Abfall
*„Unserem Wasser auf der Spur“ -
Grundwassergefährdung durch
Müllablagerungen in Höhlen*
OL Harald Auer
Stmk. Berg- und Naturwacht
anschließend Fragen und Diskussion

**Beeinträchtigung der Kleintierwelt durch
illegale aber auch legale Abfalllagerungen**

Mag. Dr. Werner Kammel
Stmk. Berg- und Naturwacht
anschließend Fragen und Diskussion

12:30 Mittagsbuffet

Moderation: Mag. Dr. Ingrid Winter,
A14 – Referat Abfallwirtschaft und
Nachhaltigkeit

Abteilung 14
Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit



Frühjahrsputz



2019
12. Frühjahrsputz



Der große **steirische**
Frühjahrsputz



25. März bis
04. Mai
2019

Infos und Kontakt unter:
www.saubere.steiermark.at

[www.facebook.com/
steirischerfruehjahrsputz](https://www.facebook.com/steirischerfruehjahrsputz)



www.saubere.steiermark.at

www.facebook.com/steirischerfruehjahrsputz



Das Land
Steiermark

Frühjahrsputz



A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Folie Nr.: 12 / 9. März 2019

GZ.: ABT14 -



Das Land
Steiermark

Ausbildung für „Abfallkundige Organe“



- im Herbst 2019
- für 25 - 30 Berg- und Naturwächter
- 2 Freitagnachmittage (je 3 – 4 Stunden)
- Inhalt: Broschüre „Richtiger Umgang mit Abfall“



Schulungsunterlage:
„Abfälle und deren
negative Auswirkungen
erkennen und
beschreiben“

März 2010

Downloadmöglichkeit dieser Schulungsunterlage unter:
www.abfallwirtschaft.steiermark.at > Publikationen
sowie unter:
www.ubz-stmk.at > Unsere Angebote > Downloads > Abfall

Fachabteilung 190
Abfall- und Stoffflusswirtschaft



Das Land
Steiermark

Ausbildung für „Abfallkundige Organe“



- **Vorgesehene Inhalte:**

- **Abfall oder kein Abfall?**
- **Einstufung des vorgefundenen Abfalls**
- **Mögliche Auswirkungen von Abfällen auf die Umwelt**
- **Wie gehe ich bei der örtlichen Erhebung vor?**
- **Relevante Inhalte des Erhebungsberichtes**



Das Land
Steiermark

Hinweise

- **Europäische Woche der Abfallvermeidung (EWWR)**

- Europäischer Frühjahrsputz (A European Spring Clean)

- 1. März – 30. Juni 2019
- Aktionswochenende 10. – 12. Mai 2019

- **Aktionstage Nachhaltigkeit: 20.05. – 07.06.2019**



www.nachhaltigesoesterreich.at



www.esdw.eu



Das Land
Steiermark



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
Bürgergasse 5a, 8010 Graz
Tel.: 0316-877-4323
abfallwirtschaft@stmk.gv.at

